



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INGENIEURVERTRAG Nr. 30/2017

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch

**Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes**

als Auftraggeberin

und

**MASUCH + OLBRISCH GmbH
Gewerbering 2
22113 Oststeinbek**

als Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

Inhalt:

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen der Auftraggeberin
- § 5 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Vergütung
- § 8 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 9 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist:

Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für ein Teilstück der Veloroute 6 im Bezirk Wandsbek.

- Ziel: Optimierung der Radverkehrsführung
- Maßnahmennummer gem. Veloroutenprogramm: W16
- Projektname „Ertüchtigung VR 6, Abschnitt W16“
 - o Abschnitt 1: Tilsiter Straße von Eulenkamp bis Lesserstraße (inkl. Knoten)
 - o Art der Umbaumaßnahme: Nebenflächen teilweise anpassen, Herstellung von RFS
 - o Abschnitt 2: Am Stadtrand von Bullenkoppel bis Eckerkoppel
 - o Art der Umbaumaßnahme: Deckenerneuerung
 - o Abschnitt 3: Eckerkoppel von Am Stadtrand bis Tegelweg
 - o Art der Umbaumaßnahme: Nebenflächen neu herstellen, Deckensanierung
 - o Abschnitt 4: Eckerkoppel von Am Stadtrand bis Bullenkoppel inkl. Knoten Bullenkoppel
 - o Art der Umbaumaßnahme: Nebenflächen neu herstellen, Deckensanierung
 - o Abschnitt 5: Pillauer Straße von Bullenkoppel bis Lesserstraße inkl. Knoten Lesserstraße
 - o Art der Umbaumaßnahme: ruhenden Verkehrs flws. neu ordnen, Markierungsarbeiten
 - o Abschnitt 6: Allensteiner Straße
 - o Art der Umbaumaßnahme: ruhenden Verkehrs flws. neu ordnen, Markierungsarbeiten

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen Hamburg, Ausgabe 2015 (Anlage 1)
2. Leistungsbild und Bewertung der
 - 2.1. HOAI 2013
 - 2.2. LB Straßen 07/2014
 - 2.3. LB-Leitungstrassen, FHH, 01/2016
 - 2.4. Bauhandbuch (VV-Bau Hamburg)
 - 2.5. Aufgabenbeschreibung (Anlage 2)
3. folgende besondere Technischen Bedingungen und Richtlinien in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung:
 - 3.1 ReStra Hamburg (bis zu deren Einführung PLAST Hamburg)
 - 3.2 ZTV/St- Hmb.
 - 3.3 Verwaltungsvorschriften Bau
 - 3.4 Hamburger Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände für Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen
4. Folgende weitere Vorgaben sind zu beachten:
 - 4.1 Standardleistungskatalog Wandsbek als Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisse
 - 4.2 Schema zur Aufstellung der Leistungsbeschreibung
 - 4.3 Anforderungskatalog für die Übergabe von Projekten von MR21 an MR22 (Checkliste) (Anlage 3)
5. Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist das eingereichte Angebot vom 10.08.2017, einschl. der Prüfeintragungen. (Anlage 4)

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

(1) Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer

die in der Anlage Nr. beschriebenen Leistungen

folgende Leistungen

Planungsstufe I

Grundleistungen:

Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für die Leistungsphasen:

1.1 Grundlagenermittlung	2 v.H.
1.2 Vorplanung	20 v.H.
1.3 Entwurfsplanung (in Teilen)	10 v.H.

(davon die ersten 10% vom Vollhonorar entsprechend Kennziffer A3.1 LB-Straßen „bis zur 1. Verschiebung“)

Es ist vorgesehen, im ersten Schritt die Leistungsphasen 1, 2 sowie anteilig (Leistungsstufe I) zu beauftragen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 3 (Rest, d.h. Kennziffer A3.2 und A3.3 LB-Straßen) - 6 (Leistungsstufe II) erfolgt optional

Besondere Leistungen:

(2) Die Auftraggeberin behält sich vor, die nachfolgenden Leistungen stufenweise zu beauftragen. Der Abruf der Leistungen erfolgt schriftlich.

Planungsstufe II

Grundleistungen:

Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für die Leistungsphasen:

2.1 Entwurfsplanung (in Teilen)	15 v.H.
(die restlichen 15% vom Vollhonorar, d.h. Kennziffer A3.2 und A3.3 LB-Straßen)	
2.2 Ausführungsplanung	15 v.H.
2.3 Vorbereitung Vergabe	10 v.H.

Leitungstrassenplanung nach LB-Leitungstrassen FHH, 01/16

Besondere Leistungen:

Erstellung Absteckungsunterlagen

Erzeugung Planblätter und Plotten der Planblätter

Zusätzliche Leistungen auf Abruf und zum Nachweis:

Erstellung Bauphasen- und Verkehrsführungspläne

Erstellen von farbigen Lageplänen nach dem Muster des LSBG

Verkehrstechnische Bearbeitung der Lichtsignalanlagen

Präsentationstermine

- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat die von ihr bzw. ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasserin“ bzw. „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Textbeiträge per Mail oder Datenträger als Microsoft Word-Datei zur Verfügung zu stellen. Digitale Planungen sind per Datenträger für Auto CAD 2014 Anwender als
- DWG-File gemäß Normierungskatalog und der G 5-Gruppen für die „DSGK“.
 - Datenspeicherung im DOS-Format bzw. als selbstentpackende Datensätze (kein Backup) zu liefern. Ggf. als DXF-File. Bei Lieferung einer Plottdatei muss die jeweilige CTB-Datei enthalten sein.

§ 4

Leistungen der Auftraggeberin

Folgende Leistungen werden von der Auftraggeberin erbracht:

- Seitens der AG werden erforderliche Karten aus der DSGK zur Verfügung gestellt.

§ 5

Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer mit ihren bzw. seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

-entfällt-

§ 6

Termine und Fristen

- (1) Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Planungsbeginn ab: 01.11.2017

Fertigstellung Grundlagenermittlung:

- 4 Wochen nach Planungsbeginn

Vorplanung (Fertigstellung des Planungskonzepts mit Darstellung von bis zu 3 Varianten):

- 8 Wochen nach Planungsbeginn

Fertigstellung der Unterlagen zur 1. Verschickung:

- 6 Wochen nach Entscheidung der festgelegten Variante

Fertigstellung der Unterlagen zur Schlussverschickung

- 4 Wochen nach Eingang aller Stellungnahmen der letzten Verschickung

Fertigstellung der Ausführungsunterlage-Bau §57 LHO

- 8 Wochen nach Schlussverschickung

Fertigstellung der Verdingungsunterlagen LB und LV

- 10 Wochen nach Schlussverschickung

- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. 4 (Vertragsbestandteil)	Euro
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input checked="" type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von _____	153.876,36 €
<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart	
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	1.500,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____	1.400,00 €
<input checked="" type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____	18.344,00 €
Stundensätze werden vereinbart mit	
Euro/h für die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer	
Euro/h für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter	
Euro/h für Projektingenieurin bzw. Projektingenieur	
Euro/h für techn. Zeichnerinnen bzw. Zeichner u. sonst. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	
Zwischensumme	
psch	
vorläufig	175.120,36 €

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI)		
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit <u>3</u> v. H. des Honorars	5.243,17 €
Zwischensumme		5.243,17 €
(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))		
	Netto	180.363,53 €
	Umsatzsteuer 19 v. H.	34.269,07 €
	Brutto	214.632,60 €

Für frei vereinbarte Honorare nach Aufwand sind die erbrachten Leistungen mittels Stundennachweise wöchentlich und tabellarisch nachzuweisen. Sie können nur dann zur Prüfung des Nachweis der erbrachten Leistung bei der Abrechnung herangezogen werden. Stundennachweise, die nicht binnen eines Monats nach erbrachter Leistung eingereicht werden, werden seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt.

(4) Folgende Leistungen der Anlage 1 des Angebotes vom 08.08.2017 sind nur auf Abruf durch den Bauherrn zu erbringen:

1. Objektplanung für Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI 2013 für die LPH 3 (anteilig), 5-6
2. Leitungstrassenplanung nach LB-Leitungstrassen FHH, 01/16
3. Erstellung Absteckungsunterlagen
4. Erzeugung Planblätter und Plotten der Planblätter

(5) Folgende Besondere und zusätzliche Leistungen der Anlage 1 des Angebotes vom 25.07.2017 sind nur auf Abruf durch den Bauherrn zu erbringen und auf Nachweis über die vereinbarten Stundensätze abzurechnen:

1. Erstellung Bauphasen- und Verkehrsführungspläne
2. Erstellen von farbigen Lageplänen nach dem Muster des LSBG
3. Verkehrstechnische Bearbeitung der Lichtsignalanlagen
4. Präsentationstermine

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen in Hamburg müssen mindestens betragen für:

- a) Personenschäden: 1.500.000 Euro
b) sonstige Schäden: 1.000.000 Euro

§ 9

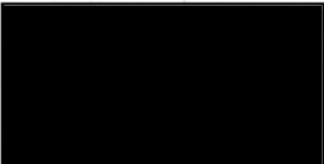
Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- (2) Für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung gilt: Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer bzw. seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie bzw. er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie bzw. er der Auftraggeberin den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

Name	Geltungsdauer der ggf. vorliegenden Verpflichtung
	21.03.2018
	21.03.2018
	18.01.2021
	12.05.2019

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

- (4) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat folgende Kosten einzuhalten:

- a) Für die Erstellung der Bauunterlage Baukosten in Höhe von €
- b) Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten Kosten.
- c) Die Kosten nach a) und b) stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für die Bauwirtschaft/Ingenieurbau insgesamt des Statistischen Bundesamtes (...) = (...), Basis 2010=100 fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie bzw. er keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ihren bzw. seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1 Abs. 8 AVB nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass Vervielfältigungen im Rahmen der Verschickungen durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes bzw. ihrer hierfür benannten Vertragspartnern vorgenommen werden. Die hierzu erforderlichen Originalpläne/Mutterpausen bzw. Datenträger sind zur Verfügung zu stellen.

- (6) Zusätzliche ergänzende Vereinbarungen

- 6.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt dem Auftragnehmer (AN) die gesamte Planung entsprechend den Leistungsphasen 1-6. Es ist vorgesehen, im ersten Schritt die Leistungsphasen 1, 2 sowie anteilig 3 (davon die ersten 10% entsprechend Kennziffer A3.1 LB-Straßen „bis zur 1. Verschickung“) (Leistungsstufe I) zu beauftragen. Die Beauftragung der Leistungsphasen 3 (Rest, d.h. Kennziffer A3.2 und A3.3 LB-Straßen) - 6 (Leistungsstufe II) erfolgt optional.

- 6.2 Die AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Bau-
maßnahme weitere Leistungen nach Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – zu
übertragen. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 6.3 Die AG behält sich vor, die Übertragung auf einzelne Leistungsphasen zu beschrän-
ken. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung der Leistungen in Leistungsstufe II be-
steht nicht.
- 6.4 Der AN ist verpflichtet, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm von der
AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Leistungsstufe
I übertragen werden.
- 6.5 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ab-
leiten, es sei denn, es ist zwischen diesem Vertragsschluss und Beauftragung des AN
mit Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – eine neue Verordnung über die Ho-
norare für Architekten- und Ingenieurleistungen in Kraft getreten und ein Gesamtver-
gleich unter Berücksichtigung aller Parameter ergibt, dass die Mindestsätze der neuen
Verordnung durch Einhaltung der mit diesem Vertrag geschlossenen Honorarverein-
barung unterschritten werden. In diesem Fall hat der AN Anspruch auf die Mindestsät-
ze der neuen Verordnung. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des etwaigen
Gesamtvergleichs trifft den AN.
- 6.6 Wenn dem AN die Leistungen in Leistungsstufe II – einzeln oder im Ganzen – nicht
innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach Stufe I übertragen
werden, endet der Vertrag.
- 6.7 Mit Beginn der LPH 6 wechselt die Betreuung dieses Ingenieurvertrages von BAW
MR 21 (Straßenplanung) in den Abschnitt BAW MR22 (Straßenneubau). Vor Bearbei-
tungsbeginn ist zwingend ein Abstimmungstermin mit dem Straßenneubau zu verein-
baren.
- 6.8 Der Abschluss der LPH 5 wird dokumentiert mit dem Ausfüllen des Anforderungskata-
logs für die Übergabe von Projekten von MR 21 (Straßenplanung) an MR 22 (Stra-
ßenneubau). Anlage 3 zum Vertrag.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Hamburg, den 20.10.2017

Auftraggeberin:

[Redacted Signature]

Dezernent

[Redacted Signature]

Fachamtsleiter

MASUCH + OLBRISCH
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH
Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer:

[Redacted Signature]

Allgemeine Vertragsbestimmungen für IngenieurleistungenAusgabe 2015
(Hamburg)

- § 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers
- § 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 7 Urheberrecht
- § 8 Zahlungen
- § 9 Abtretung
- § 10a Kündigung durch die Auftraggeberin
- § 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer
- § 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Arbeitsgemeinschaft
- § 15 Werkvertragsrecht
- § 16 Schriftform
- § 17 Umsatzsteuer

§ 1 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten das Bauhandbuch VV-Bau, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -VOB-, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL-.

- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer bzw. seiner Auftraggeberin darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

- (4) Weder die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer noch eine der in § 16 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihr bzw. ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.

- (5) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat ihren bzw. seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie bzw. er hat ihre bzw. seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihren bzw. seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägerinnen bzw. Trägern öffentlicher Belange, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen.

Die Haftung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer bzw. seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

- (6) Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit der Auftraggeberin zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

- (7) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haben die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen in ihrem bzw. seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin ist eine Unterbeauftragung zulässig.

- (8) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der Auftraggeberin anerkannte Planung gebunden. Wenn von der Auftraggeberin vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der Auftraggeberin anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Auftraggeberin unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

§ 2 Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Bauoberleitung

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und ihre bzw. seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der Auftraggeberin sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Auftraggeberin unterrichtet die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Auftraggeberin herbeizuführen.

§ 4 Vertretung der Auftraggeberin durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie bzw. er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- (2) Die Auftraggeberin bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Auskunftspflicht der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über ihre bzw. seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

Die von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, Unterlagen in digitaler Form - sind an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der Auf-

tragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung ihres bzw. seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Urheberrecht

- (1) Die Auftraggeberin darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören. Die Auftraggeberin wird ihr Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse der bzw. des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes der Baukunst anstreben.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Grundleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Abnahme der Leistung sowie Prüfung und Feststellung der von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgelegten prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Einwendungen gegen die Prüfbarkeit der Rechnung müssen unter Angabe der Gründe innerhalb der in Satz 1 genannten Frist von 30 Tagen erhoben werden, andernfalls kann sich die Auftraggeberin nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Wenn die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Zahlung des Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeberin und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie bzw. er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie bzw. er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer bzw. seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB sowie eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht berufen.
- (5) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist, ohne dass

die Auftraggeberin substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Abtretung

Forderungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin können ohne Zustimmung der Auftraggeberin nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10a Kündigung durch die Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin kann bis zur Vollendung der nachgefragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (2) Kündigt die Auftraggeberin aus einem Grund, den die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie bzw. er muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie bzw. er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer bzw. seiner Arbeitskraft und ihres bzw. seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB). Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 10b Kündigung durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 1. wenn die Auftraggeberin eine ihr obliegende Handlung unterlässt und dadurch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 2. wenn die Auftraggeberin eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer der Auftraggeberin ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie bzw. er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (3) Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 10 a Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer bzw. seiner Vertragspflichten, so hat sie bzw. er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie bzw. er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bzw. er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragsschließenden Stelle.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Dienststelle anrufen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.
- (5) Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der Auftraggeberin unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin ausschließlich an die im Vertrag genannte Vertreterin bzw. den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren bzw. dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Aufgabenbeschreibung1. Objektplanung für Verkehrsanlagen

Veloroute 6 - Maßnahmen W16:

W16 - Tilsiter Straße - Am Stadtrand - Eckerkoppel - Pillauer Straße – Allensteiner Straße

Abschnitt von .. bis	Art der Umbaumaßnahme	Länge	Breite
Tilsiter Str. von Eulenkamp bis Lesserstraße (inkl. Knoten)	Fahrbahn verbreitern, Herstellen von RFS	200	10,00
Am Stadtrand von Bullenkoppel bis Eckerkoppel	Deckenerneuerung	330	7,00
Eckerkoppel von Am Stadtrand bis Tegelweg	Nebenflächen neu herstellen Deckensanierung	670	13,00
Eckerkoppel von Am Stadtrand bis Bullenkoppel inkl. Knoten Bullenkoppel	Nebenflächen neu herstellen Deckensanierung	390	13,00
Pillauer Straße von Bullenkoppel bis Lesserstraße inkl. Knoten Lesserstraße	ruhenden Verkehrs tlws. neu ordnen Markierungsarbeiten	1.160	6,00
Allensteiner Straße	ruhenden Verkehrs tlws. neu ordnen Markierungsarbeiten	345	6,00

Planungsbeginn: Anfang November 2017

Die zu überplanende Fläche beträgt 27.120 m². Die vorläufigen anrechenbaren Kosten betragen 1.818.500 € netto.

Im Angebot sind folgende Prozentsätze anzusetzen:

- Lph. 1 Grundlagenermittlung 2,0%
- Lph. 2 Vorplanung 20,0%
- Lph. 3 Entwurfsplanung 25,0%
- Lph. 5 Ausführungsplanung 15,0%
- Lph. 6 Vorbereitung der Vergabe 10,0%

Absteckpläne gem. LB-Straßen	3,0% der Honorarsumme, bezogen auf die Honorartafel zu §48 (1) Verkehrsanlagen der HOAI 2013
Ansatz Umbauschlag	20 %
Ansatz Nebenkosten	3 %
Honorarzone	III Mindestsatz

2. Folgende Besondere und zusätzliche Leistungen sind anzubieten:

2.1. Leitungsabfrage und -trassenplanung gem.- LB-Leitungstrassen Kapitel 4

Länge der vorhandenen Leitungen: geschätzte Länge = 3.095 m x 10 Leistungsträger

Länge der zu entfernenden Leitungen: 6.190 m

Länge der zu planenden Leitungen: 6.190 m

2.2. Erstellen von farbigen Lageplänen nach dem Muster des LSBG – die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.

2.3. Erstellung Bauphasen- und Verkehrsführungspläne – die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.

2.4. Signaltechnische Berechnungen zur Anpassung der Signalsteuerung in den Bauphasen– die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.

2.5. zwei Präsentationstermine für eine planungsbegleitende Bürgerinformation, einschl. Erstellung Präsentationsmaterial – die Leistungen sind als Pauschale anzubieten.

Darüberhinausgehende abgerufene Leistungen werden über die anzubietenden Stundensätze auf Nachweis abgerechnet.

3. Weitere Angaben

Im Rahmen der Angebotserstellung sind die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der die o.g. Leistungen erbringen soll, einschl. einer Vertretung zu benennen. Uns sind für diese Mitarbeiter/innen die vorliegenden Verpflichtungserklärungen vorzulegen und für die Leistungen nach Zeitaufwand ist ein Angebot für Stundenhonorarsätze für Ingenieure und Techniker zu übergeben (siehe beiliegender Vertragsentwurf).

Das maßgebende Kriterium für die Angebotswertung ist der Preis.

Anforderungskatalog für die Übergabe von Projekten von MR-Straßenplanung an MR-Straßenneubau (mit Ausfüllhilfe)

Stand: 19.04.2016

Projekt Nr.: W16

Maßnahme: Tilsiter Straße - Am Stadtrand - Eckerkoppel - Pillauer Straße – Allensteiner Straße

		ja	pdf	dwg	nein	Begründung, wenn nein!
A		<u>Voruntersuchungen:</u>				
	1	<u>Untersuchung von</u>				
	a	Pechbelastung/PAK				
	b	Untersuchung Bodenbelastung LAGA				
	c	Untersuchung Tragschichten LAGA				
	2	<u>Aussagen zu Grundwasserstand</u>				
	a	Aussagen zum Einbau Recycling-Material				
	3	<u>Untersuchung von</u>				
	a	Trümmen				
	b	Trümmenanschlussleitungen				
	c	Straßenentwässerungsleitungen				
	d	Durchlässe				
	4	<u>Aussage zu Kampfmittelfreiheit mit Lageplan</u>				
5	<u>Liste endgültig/nicht endgültig hergestellten vorhandenen Überfahrten</u>					
6	<u>Untersuchung vorhandener Schachtbauwerke</u>					
a	detaillierte Aussage zu Umbau der einzelnen Schächte					
7	<u>Voruntersuchungen durch „MR-Straßengrün“</u>					
a	Aussage "MR-Straßengrün" zu Arbeiten im Bereich von Bäumen					
8	<u>Feldvergleich Soll/Ist</u>					
B		<u>Vorbesprechungen im Rahmen der HU-Bau-Aufstellung:</u>				
	1	<u>Leitungsbesprechung</u>				
	a	Netzerweiterung (bei Erschließungen) gesichert				
	b	Abstimmung Trassenplan mit Ausführungsplan				
	c	Abstimmung des Höhenplanes (Gradienten) mit vorh. Leitungen				
	2	<u>Anliegerinformationsgespräche</u>				
	a	Protokoll				
	b	Übernahme der Absprachen in die Ausführungsplanung				
	3	<u>Verkehrsvorbesprechung für die Bauabwicklung</u>				
	a	unter Beteiligung MR-Straßenneubau				
	b	Protokoll in Baubeschreibungsreife, so dass nicht nochmals für die Ausschreibung eine Besprechung mit PK etc. geführt werden muss				
	4	<u>Planung von Entwässerungsleitungen</u>				
	a	Straßenentwässerungsleitungen Prüfung LV, Bauüberwachung und Übernahme durch HW Anwendung der ZTV-Siele Verrohrung Gewässer II. Ordng.				
b	Prüfung der Planung durch MR-Wasserwirtschaft - Anwendung der ZTV-Siele Durchlässe gesonderte Planung nur für den Durchlass					
c	federführender Planer ist MR-Straßenneubau MR-Straßenplanung führt Straßen- und Durchlassplanung zusammen					
C		<u>Berücksichtigung von Kosten in HU-Bau für:</u>				
	1	<u>Absteckung der Straßenbegrenzungslinien</u>				
D		<u>Pläne:</u>				
	1	<u>Planübersicht</u>				
	2	<u>Höhenplan (ggf. Gradienten Fahrbahnachse, HB, SBL)</u>				
	3	<u>Deckenhöhenpläne</u>				
	a	Abstimmungsvermerk zu schon erfolgten Höhenanweisungen,				
	b	engmaschige Untersuchung mit Höhenlinien (für Fließrichtung Wasser)				
	c	Höhenangaben auch auf Privatgrund bei Überfahrten, Stellplätzen, Zuwegungen				
	4	<u>Querschnittsplan</u>				
	5	<u>Längsschnitt</u>				
	6	<u>Detailpläne (vorh. Musterpläne berücksichtigen!!)</u>				
	a	für herzustellende Schächte einschl. Nummerierung				
	b	Flintbeker Hüte				
	c	Grabenin- oder Ausläufe, Rechen, Stirnwände				
d	Konstruktionszeichnungen mit Angabe der Befestigungsart					
7	<u>Absteckplan</u>					
a	mit Koordinatenliste als Punkte-Datel					

8		<u>Entwässerungsplan</u>				
9		<u>Gründerwerbsplan</u>				
	a	unterzeichnete Gründerwerbsverträge				
	b	Nebenabreden				
	c	Ansprechpartner für die einzelnen Grundstücke und auch andere Anlieger				
10		<u>ÖB-Pläne</u>				
	a	abgestimmte Ausführungspläne an LSBG				
11		<u>Leitungstrassenpläne (bunt)</u>				
	a	Abstimmung Trassenplan mit Ausführungsplan				
12		<u>VZ-/Markierungsplan (endgültiger Zustand)</u>				
	a	separater VZ-/Markierungsplan mit VZ und Markierung als Bestandteil der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung (als Abfallprodukt des Ausführungsplanes auf separatem Layer) mit an- und abzuordnenden VZ+Markierungen				
	b	Ausführungsdetails als Excel-Liste oder auf VZ-Plan in der Legende aufzuführen				
13		<u>Ausführungslageplan (bunt)</u>				
	a	mit Legende				
E		<u>Verschickungen:</u>				
	1	<u>Schlussverschickung/Stellungnahme</u>				
	a	letzter Abwägungsvermerk in Absprache mit MR-Straßenneubau				
	2	<u>ÖB-Pläne</u>				
	a	abgestimmte Ausführungspläne an LSBG				
F		<u>Vorgabetexte für das LV:</u>				
	1	<u>produktneutrale Beschreibung</u>				
	a	Detailpläne wenn vom Standard abgewichen wird				
	b	Begründung, wenn ein Leitprodukt vorgegeben wird.				
G		<u>Kontaktdaten:</u>				
	1	a im Rahmen der Planung beteiligte Ansprechpartner				


MASUCH + OLBRISCH

Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Straßenplanung Verkehrstechnik Ver- und Entsorgungsplanung Wasserwirtschaft Vermessung Lärmuntersuchungen Projektsteuerung Beratung Sicherheitsaudits

MASUCH + OLBRISCH GmbH • Gewerbering 2 • 22113 Oststeinbek

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Wandsbek
 Fachamt Management des öffentlichen Raumes
 W/MR21
 Am Alten Posthaus 2
 20041 Hamburg

Oststeinbek, 10.08.2017/26.09.2017

Ihr Ansprechpartner / Durchwahl

Veloroute 6, Maßnahme W16, Tilsiter Straße – Am Stadtrand – Eckerkoppel Pillauer Straße – Allensteiner Straße (von Eulenkamp bis Eckerkoppel)
Objektplanung Verkehrsanlagen
Unser Angebot Nr.: G17-023 Ver.04

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Angebotsanfrage vom 26.07.2017 und bieten Ihnen die gewünschten Leistungen gerne wie folgt an.

A Aufgabenstellung

Für die rund 20 km lange, stadtteilübergreifende Veloroute 6 (City – Volksdorf) sollen in den Straßenzügen Tilsiter Straße – Am Stadtrand – Eckerkoppel – Pillauer Straße – Allensteiner Straße (von Eulenkamp bis Eckerkoppel) die Radverkehrsanlagen ertüchtigt werden. Zu überplanen sind laut Angebotsanfrage folgende Abschnitte:

- | | |
|--|---------|
| • Tilsiter Straße von Eulenkamp bis Lesserstraße inkl. Knoten | 200 m |
| • Am Stadtrand von Bullenkoppel bis Eckerkoppel | 330 m |
| • Eckerkoppel von Am Stadtrand bis Tegelweg | 670 m |
| • Eckerkoppel von Am Stadtrand bis Bullenkoppel inkl. Knoten | 390m |
| • Pillauer Straße von Bullenkoppel bis Lesserstraße inkl. Knoten | 1.160 m |
| • Allensteiner Straße | 345 m |

Die Maßnahmen reichen von Fahrbahnverbreiterungen, Radfahrstreifen, Neuherstellung von Nebenflächen über Deckensanierung bis zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs.

Dazu ist die Objektplanung Verkehrsanlagen Lph. 1 bis 6 inkl. Absteckplänen zu erbringen.

 Eingetragen:
 Geschäftsführer:

Amtsgericht Lübeck, HRB 1475 RE

 Gewerbering 2
 22113 Oststeinbek b. Hamburg
 Telefon: 040 / 713 00 4 -0
 Telefax: 040 / 713 00 4 -10

 Internet: www.moingenieure.de
 eMail: mo@moingenieure.de



Als besondere Leistungen sind zu erbringen:

- Erstellen des koordinierten Leitungsplans nach LB-Leitungen
- Erstellen von farbigen Lageplänen nach Muster des LSBG
- Bauphasen- und Verkehrsführungspläne
- Signaltechnische Berechnungen für Signalsteuerung in den Bauphasen
- Zwei Präsentationstermine für planungsbegleitende Bürgerinformation, einschließlich Erstellung von Präsentationsmaterial.

B Honorarangebot

B.1 Planungsleistungen

Pos 1. Objektplanung Verkehrsanlagen

Wie in Ihrer Aufgabenstellung vom 26.07.2017 vorgegeben, bieten wir die Objektplanung Verkehrsanlagen zu folgenden Konditionen an:

- Objektplanung für die Leistungsbilder 1 bis 6, inkl. Absteckpläne.
- Anrechenbare Kosten vorläufig 1.818.500 € netto,
- Honorarzone III, unterer Wert
- Von M+O definiert: Umbauszuschlag 20 %

Honorarbasis		
Anrechenbare Kosten		1.818.500,00 € ✓
Honorarzone		III, unterer Wert ✓
Grundhonorar		127.289,40 € ✓
Umbauszuschlag	20,00 %	25.457,88 € ✓
Erweitertes Honorar		152.747,28 € ✓
Teilleistungen		
Grundlagenermittlung	2,00 v.H.	3.054,95 € ✓
Vorplanung	20,00 v.H.	30.549,46 € ✓
Entwurfsplanung 1)	24,00 v.H.	36.659,35 € ✓
Genehmigungsplanung	0,00 v.H.	0,00 € ✓
Ausführungsplanung	15,00 v.H.	22.912,09 € ✓
Vorbereitung der Vergabe	10,00 v.H.	15.274,73 € ✓
Absteckpläne (ohne Umbauszuschlag)	3,00 v.H.	3.818,68 € ✓
Honorarsumme	74,00 v.H.	112.269,26 € ✓

1) um 1 v.H. reduziert, da die Bauphasenpläne als besondere Leistung angeboten werden.

Das endgültige Honorar für alle Leistungsphasen und die Absteckungsunterlagen wird anhand der anrechenbaren Kosten auf Basis der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung ermittelt. Gemäß HOAI 2013 §4 (3) wird im Zuge der Kostenberechnung auch der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz angemessen ermittelt und ausgewiesen.

Pos 2. Leitungstrassenplanung nach LB-Leitungen

Die Leitungstrassenplanung, bestehend aus Leitungsbestandsplan, Trassenanweisungsplan mit umzuverlegenden Leitungen und den notwendigen Abstimmungen mit den Leitungsträgern erstellen wir auf der Basis des Leistungsbildes Leitungen, Ausgabe Januar 2016. Mit den von Ihnen vorgegebenen Leitungslängen haben wir in Anlage 1 das vorläufige Honorar berechnet, dieses beläuft sich auf:

Leitungstrassenplanung	41.259,10 € ✓
Fertigung von Planblättern u. Planblätter farbig plotten	[REDACTED] € ✓

Das endgültige Honorar wird auf der Basis der tatsächlich zu berücksichtigenden Leitungslängen ermittelt.

Pos 3. Erstellen von farbigen Lageplänen nach Muster des LSBG

Wir haben das Erstellen der farbigen Lagepläne nach Muster des LSBG anhand unserer Erfahrungswerte mit vergleichbaren Projekten wie folgt kalkuliert:

Projektleiter	[REDACTED] €
Diplom-Ingenieur	[REDACTED] € ✓
Technischer Zeichner	[REDACTED] € ✓
Summe	1.592,00 € ✓

Die o. g. Leistungen bieten zum Festpreis an von: 1.500,00 € ✓

Pos 4. Bauphasen-, Verkehrsführungspläne, Umleitungspläne

Für die Bauarbeiten im Zuge des Abschnitts 16 der Veloroute 6 sind detaillierte Bauphasen- und Verkehrsführungspläne notwendig. Für die großräumigen Umleitungen sind ggf. Umleitungspläne zu erstellen.

Die hierzu notwendigen Leistungen bieten wir Ihnen auf der Grundlage von vorgeschätztem Zeitaufwand wie folgt an:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Projektleiter	[REDACTED] €
Diplom-Ingenieur	[REDACTED] € ✓
Technischer Zeichner	[REDACTED] € ✓
Summe	8.944,00 € ✓

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Pos 5. Signaltechnische Berechnungen zur Anpassung der Signalsteuerung in den Bauphasen auf Nachweis

Zur Erstellung des Angebots haben wir folgende Lichtsignalanlagen identifiziert:



- Knoten K 478, Lesserstraße / Tilsiter Straße
- Knoten K 522, Lesserstraße / Pillauer Straße
- Knoten K 1447, Pillauer Straße / Bullenkoppel
- FLSA F 1860, Pillauer Straße

Zur Bearbeitung der LSA-Programme für die Bauphasen werden wir als Subunternehmer das Büro Schlothauer & Wauer, Berlin beauftragen. Da die Bauphasen noch nicht feststehen, ist es nicht möglich, die Anzahl der je LSA notwendigen Signalprogramme schon abschließend zu bestimmen.

Wir bieten daher für jeden der Knoten zunächst als Festpreis das Programm für die erste Bauphase an. Für jede weitere Bauphase können Sie die Festpreise dem beigefügten Angebot von Schlothauer & Wauer entnehmen.

Damit ergeben sich für die vorgenannten LSA folgende Honorare:

• Klären der Aufgabenstellung	400,00 €
• Knoten K 478, Lesserstraße / Tilsiter Straße	2.400,00 €
• Knoten K 522, Lesserstraße / Pillauer Straße	2.400,00 €
• FLSA F 1860, Pillauer Straße	1.500,00 €
• Knoten K 1447, Pillauer Straße / Bullenkoppel	2.700,00 €
Summe:	9.400,00 €

Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der zu bearbeitenden Signalprogramme.

Pos 6. Planungsbegleitende Beratung im Rahmen einer kommunikativen Beratung

Die Grundleistungen der HOAI enthalten eine begrenzte Anzahl „Mitwirken beim Erläutern gegenüber Dritten...“. Dazu zählen wir sowohl die Teilnahme an Sitzungen politischer Gremien als auch die Teilnahme an Terminen zur planungsbegleitenden Bürgerinformation“. Laut HOAI sind enthalten:

- In der Vorplanung: bis zu 2 Termine
- In der Entwurfsplanung: bis zu 3 Termine

Über diese Anzahl hinausgehende Termine bieten wir pauschal an zu je: €

Soweit sich die für die o.g. Termine notwendigen Unterlagen mit wenig Aufwand aus den im Zuge der Objektplanung erarbeiteten Unterlagen ableiten lassen, sind diese im o.g. Honorar enthalten.

Sollten umfangreichere Unterlagen, z.B. Präsentationen mit über das Planwerk hinausgehenden Informationen notwendig sein, werden diese auf Basis der unter B.3 genannten Stundensätze in Rechnung gestellt.



B.2 Zusammenfassung der (vorläufigen) Honorare für die angefragten Leistungen

Das vorläufige Gesamthonorar setzt sich wie folgt zusammen:

Pos. 1	Objektplanung Verkehrsanlagen		112.269,26 € ✓
Pos. 2	Leitungstrassenplanung		41.259,10 € ✓
Pos. 3	Erstellen von farbigen Lageplänen nach Muster LSBG		1.500,00 € ✓
Pos. 4	Bauphasen-, Verkehrsführungs- und Umleitungspläne		8.944,00 € ✓
Pos. 5	Signaltechnische Berechnungen		9.400,00 € ✓
Pos. 6	Planungsbegleitende Beratung (1)		1.400,00 € ✓
Zwischensumme			174.772,36 € ✓
	Nebenkosten	3%	5.243,17 € ✓
	Planfertigungen		348,00 € ✓
Gesamt ohne Mehrwertsteuer			180.363,53 € ✓
	Mehrwertsteuer	19%	34.269,07 € ✓
Gesamt inkl. Mehrwertsteuer			214.632,60 € ✓

(1) vorläufiger Ansatz 2 Termine

B.3 Stundensätze, Nebenkosten, Mehrwertsteuer:

Zusätzliche Arbeiten bzw. die Teilnahme an weiteren Terminen auf Wunsch des Auftraggebers würden wir nach Aufwand zu folgenden Stundensätzen (netto), in Rechnung stellen:

- Auftragnehmer [Redacted] €/h
- Projektingenieur [Redacted] €/h
- Zeichner [Redacted] €/h

Nebenkosten werden, soweit nicht in den vorgenannten Positionen ausgewiesen, mit 3 % des Honorars abgerechnet. ✓

Zu allen Honoraren ist die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen.

Im Leistungsumfang enthalten sind bis zu 3 Abgabeexemplare der schriftlichen Unterlagen in Papierform sowie die einfache Abgabe sämtlicher Daten in digitaler Form. Weitere Exemplare werden auf Nachweis abgerechnet.

Mit den berechneten Nebenkosten sind die anfallenden Kosten für Post- und Fernmeldegebühr sowie Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und von schriftlichen Unterlagen, Fotos im o. g. Umfang, Fahrtkosten, Entgelte für uns obliegende Leistungen, die wir, im Einvernehmen mit Ihnen, Dritten übertragen, abgegolten.

Die Vervielfältigung von Ausschreibungsunterlagen rechnen wir nach dem uns entstehenden Aufwand zur Vervielfältigung ab.

ipc Dr. Talkenberger GmbH
Bauprojektmanagement
Großer Burstah 25 - 20457 Hamburg
Tel.: 040 251536-0 Fax: 040 251536-21

Sachlich und rechnerisch richtig
[Redacted]
06.09.2017



C Leistungen des Auftraggebers

Vermessung: Vom AG wird eine Bestandsvermessung in Papierform und digital (AutoCAD .dwg oder .dxf-Datei) auf der Basis des Hamburger Normierungskatalogs zur Verfügung gestellt.

Baugrundgutachten: Ein geeignetes Baugrundgutachten (Bohrkernuntersuchung) für die zu planenden Bereiche wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Verkehrsmengen: Wir bitten um Übergabe der Bestandsverkehrsmengen und Prognoseverkehrsmengen für die Morgen- und Abendspitze mit richtungsbezogenen Werten.

Asphalt- und Trummenuntersuchungen: werden vom Auftraggeber zugestellt.

D Termine

Ein Planungsterminplan wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber aufgestellt. Angestrebt wird ein Bearbeitungsbeginn im November 2017, die Planungen werden so eingerichtet, dass mit den Bauarbeiten im April 2019 begonnen werden kann.

E Personal

Für die Projektbearbeitung haben wir vorgesehen (in Klammern die Vertreter):

Projektleitung:	Dipl.-Ing.	[REDACTED]
Objektplanung Verkehrsanlagen:	Dipl.-Ing.	[REDACTED]
Verkehrsführungsplanung:	Dipl.-Ing.	[REDACTED]
Leitungstrassenplanung:	Dipl.-Ing.	[REDACTED]

Wir hoffen, dass dieses Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Honorarermittlung
Vier Verpflichtungserklärungen
Eigenerklärung
Schreiben „Veröffentlichung...“